

Leitfaden zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)



Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlage	3
2.	Abgrenzung zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis	4
3.	Schaffung von Arbeitsgelegenheiten	5
4.	Einsatzgebiete und die Bedeutung des Begriffs der Zusätzlichkeit	5
5.	Zeitlicher Rahmen der Arbeitsgelegenheit	6
6.	Aufwandsentschädigung	7
7.	Schutzpflichten des Arbeitsgelegenheitsgebers	7
8.	Was ist zu tun, wenn staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger eine Arbeitsgelegenheit außerhalb von Asylunterkünften zur Verfügung stellen wollen?	8



1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage bildet der § 5 AsylbLG.

- (1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.
- (2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.
- (3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. § 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.
- (4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.
- (5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und



Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

Der betreffende Personenkreis umfasst die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG. Insbesondere sind dies Ausländer mit Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung, deren Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie auf Folgeantragsteller. Des Weiteren muss der betreffende Personenkreis nach § 5 Abs. 4 AsylbLG arbeitsfähig und nicht erwerbsfähig sowie im nicht im schulpflichtigen Alter sein.

2. Abgrenzung zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis

Durch eine Arbeitsgelegenheit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung begründet (§ 5 Abs. 5 AsylbLG). Bei der Arbeitsgelegenheit besteht damit keine Versicherungspflicht, mit Ausnahme der Unfallversicherung.

In Abgrenzung zur Arbeitsgelegenheit beinhaltet sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis stets den Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Mit dem Kriterium, dass das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen muss, wird die Abgrenzung der Arbeitsgelegenheit von einem regulären Arbeitund Beschäftigungsverhältnis sichergestellt. Einsatz gesetzlich Der von Arbeitsgelegenheiten bei privatwirtschaftlichen Unternehmen bleibt ausgeschlossen, selbst wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Die Zuständigkeit obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten. Eine Arbeitsgelegenheit muss gemeinnützig und zusätzlich sein (die Tätigkeit ist ausschließlich dem Allgemeinwohl und nicht privaten Erwerbszwecken dienlich). Es ist nicht die Möglichkeit zu eröffnen, dass reguläre Arbeitsplätze verdrängt und mit



Asylbewerbern besetzt werden. Es gelten die Vorschriften des Arbeitsschutzes (§ 5 Abs. 5 AsylbLG), wie z.B. Mutterschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz. Die Ausübung der nach § 5 AsylbLG bereitgestellten Arbeitsgelegenheiten bedürfen keiner Arbeitserlaubnis.

Asylbewerber können umgehend Arbeitsgelegenheiten freiwillig oder mit Verpflichtung ausüben.

3. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

Gemäß § 5 Abs. 1 AsylbLG können Arbeitsgelegenheiten wie folgt geschaffen werden:

- Interne Arbeitsgelegenheiten
 Die interne Arbeitsgelegenheit kann in Unterbringungseinrichtungen verortet werden und dient der Betreibung und Aufrechterhaltung der Einrichtung.
- Externe Arbeitsgelegenheiten
 Die externe Arbeitsgelegenheit kann bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern verortet werden.

Vor Beginn der externen Arbeitsgelegenheit ist durch den potenziellen Träger der Maßnahme Art und Umfang der Tätigkeit, sowie der Ort der Arbeitsaufnahme und der zuständige Ansprechpartner dem örtlichen Sozialamt mitzuteilen. Weiteres hierzu unter Punkt 8. des Leitfadens.

Über die personelle Besetzung von Arbeitsgelegenheiten entscheidet das Sozialamt. Die Asylbewerber werden vom Sozialamt über die geplante Tätigkeit informiert und nach dem AsylbLG zur Ausübung mittels Verwaltungsaktes (Bescheid) verpflichtet oder eine freiwillige Vereinbarung zwischen dem Asylbewerber und Sozialamt abgeschlossen. Der entsprechende Bescheid bzw. Vereinbarung ist dem Arbeitsgelegenheitsgeber zu Beginn der Maßnahme vorzulegen.

4. Einsatzgebiete und die Bedeutung des Begriffs der Zusätzlichkeit

Bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG geschaffen werden. Das bedeutet, dass es tatsächlich entsprechende und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten geben muss.



Das Kriterium der Zusätzlichkeit bedeutet, dass die Tätigkeit der Arbeitsgelegenheit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde und wettbewerbsneutral ist. Arbeiten, welche bedingt durch eine rechtliche Verpflichtung ausgeübt werden müssen (Pflichtaufgaben), gelten nicht als zusätzlich. Ausgeschlossen sind zudem laufende Instandsetzungs- sowie Unterhaltungsarbeiten, Arbeiten, die normalerweise mit Planstellen besetzt sind bzw. unerlässliche Arbeiten ordnungsgemäßer (hoheitlicher) Aufgabenerledigung. Es soll damit sichergestellt die Arbeitsgelegenheit nicht in Konkurrenz zu werden. dass regulären Beschäftigungsverhältnissen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stehen.

Zudem muss das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen. Eine wirtschaftliche Verwertung der Arbeitskraft darf bei der Ausübung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG keinesfalls im Vordergrund stehen.

Mögliche Einsatzgebiete:

- Landschaftspflege (z. B. Unterstützung bei Säuberungsarbeiten, Beseitigung von Unrat, Laubbeseitigung, Unkrautbeseitigung)
- Bauhof (z. B. Fuß-, Rad-, Wanderwegepflege)
- Umweltschutz (z. B. Randbereiche von Bächen / Flüssen sauber halten)

Als Arbeitsgelegenheit sind bspw. ausgeschlossen:

- Reinigungsarbeiten in Rathäusern (Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte können eingesetzt werden.)
- Arbeiten im Kontext der Verkehrssicherungspflicht (z. B. Schneeräumung)

5. Zeitlicher Rahmen der Arbeitsgelegenheit

Die Tätigkeit darf keiner vollschichtigen Arbeit entsprechen. Sie darf nicht zeitlich unangemessen sein.

Die Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich sollte nicht überschritten werden.

Die Arbeitsgelegenheit muss in zeitlicher Hinsicht hinreichend bestimmt sein. Die Dauer der Beschäftigung muss genau festgesetzt werden.



Die Arbeitsgelegenheit endet, sobald eine reguläre Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen wird oder der Asylbewerber zur Ausreise aufgefordert wird.

Als weitere wichtige Gründe, die zu einer Beendigung der Arbeitsgelegenheit führen können, sind zu benennen: Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung.

6. Aufwandsentschädigung

Für die zu leistende Arbeit wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt (§ 5 Abs. 2 AsylbLG). Die pauschalierte Aufwandsentschädigung dient der Abgeltung zusätzlicher Aufwendungen, die durch einen erhöhten arbeitsbedingten Bedarf entstehen.

Der verpflichtete Asylbewerber muss von der Aufwandsentschädigung z.B. die Fahrtkosten zu dem mit dem Arbeitsgelegenheitsgeber vereinbarten Einsatzort begleichen. Erst wenn die Mittel der pauschalen Aufwandsentschädigung aufgebraucht sind oder wenn der Asylbewerber im Einzelfall höhere Aufwendungen nachweist (z.B. für Arbeitskleidung, soweit diese nicht zur Verfügung gestellt wird), kann das Sozialamt die Aufwandsentschädigung entsprechend erhöhen.

Als Nachweis für die geleistete Arbeit, ist ein vom Träger unterzeichneter Stundennachweis beim Sozialamt vorzulegen.

7. Schutzpflichten des Arbeitsgelegenheitsgebers

Der Teilnehmer einer Arbeitsgelegenheit ist während der Tätigkeitsausübung vom Krankenschutz nach dem AsylbLG erfasst.

Der Teilnehmer einer Arbeitsgelegenheit gehört zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII. Der Arbeitsgelegenheitsgeber muss die Unfallversicherung des Teilnehmers nachweispflichtig sicherstellen.



Eine darüberhinausgehende Haftpflicht- / Unfallversicherung ist freiwillig. Diese muss der Arbeitsgelegenheitsgeber bei Bedarf abschließen.

Der Teilnehmer der Arbeitsgelegenheit hat Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Es besteht jedoch kein Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Schwerbehinderte Teilnehmer haben einen Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX.

- 8. Was ist zu tun, wenn staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger eine Arbeitsgelegenheit außerhalb von Asylunterkünften zur Verfügung stellen wollen?
- Kontaktaufnahme mit dem Sozialamt (Sachgebiet Integration und Inklusion) des Landkreises Harz

Postanschrift: Postfach 15 42, 38805 Halberstadt

Standort: Kurtsstraße 13, 38855 Wernigerode

Telefon: 03941 5970-4502

E-Mail: integration&inklusion@kreis-hz.de

Vorlage eines Nachweises bezüglich staatlicher oder kommunaler Trägerschaft.

Bei gemeinnützigen Trägern ist die Vorlage eines Freistellungsbescheids des Finanzamts erforderlich. Träger der kirchlichen und freien Wohlfahrtspflege erfüllen die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit, so dass bei diesen Trägern auf die Vorlage eines Freistellungsbescheids verzichtet werden kann.

 Vorlage einer schriftlichen T\u00e4tigkeitsbeschreibung und einer Best\u00e4tigung, dass das Arbeitsergebnis der zu leistenden Arbeit der Allgemeinheit dient und das Kriterium der Zus\u00e4tzlichkeit gegeben ist.



4. Falls bereits eine bestimmte Person für die Arbeitsgelegenheit ins Auge gefasst wurde, bitten wir, dem Sozialamt die persönlichen Daten der betreffenden Person mitzuteilen.

5. Bezüglich der Genehmigung der Arbeitsgelegenheit erfolgt eine Einzelfallprüfung durch das Sozialamt. Für etwaige Rückfragen bitten wir um Mitteilung eines Ansprechpartners.

6. Das Sozialamt steht als zuständiger Leistungsträger den potentiellen Anbietern von Arbeitsgelegenheiten für alle Fragen zu den Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung. Ansprechpartner im zuständigen Sachgebiet Integration und Inklusion ist:

Sachgebietsleiter Herr Michael Reichel

Postanschrift: Postfach 15 42, 38805 Halberstadt

Standort: Kurtsstraße 13, 38855 Wernigerode

Telefon: 03941 5970-4502

E-Mail: integration&inklusion@kreis-hz.de

Ihr Sozialamt des Landkreises Harz